

auf dem Lande eine zu Betreibung seines Gewerbes passende Werkstatt, wie sich eine Wohnung verschaffen oder wohl gar ein Haus kaufen? Das sind Hindernisse von noch viel wesentlicherem Belange. Was die Frage anlangt, ob dem platten Lande ein Einzugsgeld zuzugestehen sein dürfte, so stehe ich nicht an, als städtischer Vertreter zu erklären, daß ich dem nicht entgegen sein werde.

Abg. Eichorius: Ich bin weit entfernt gewesen, dem geehrten Abg. v. Welck einen Hintergedanken beizumessen; der Abg. v. Welck pflegt mit offenem Bistur zu kämpfen. Ich habe aber in seiner offenen Aussprache den Vorwurf zu erkennen geglaubt, als ob die städtischen Abgeordneten hier, vom Standpunkte ihrer eigenen Interessen, den ländlichen Vertretern entgegenträten. Diesen Vorwurf glaubte ich zurückweisen zu müssen, weil ich mir bewußt bin, nach meiner Anschauung, die ich für die richtigere halte, im Interesse des ganzen Landes zu stimmen. Wenn ich bei meiner Ansicht stehen bleibe, so verzichte ich doch darauf, sie jetzt noch weiter zu vertheidigen. Es sind der Gründe für und wider so viele vorgebracht worden, die Ansichten haben sich so vollständig ausgetauscht, daß wohl wenig oder gar keine Hoffnung mehr vorhanden ist, daß die eine oder andere mehr Terrain gewinnen oder verlieren werde. Nur auf die Aeußerung des geehrten Abg. Seiler in Bezug auf den Gegensatz von National- und Socialöconomie erlaube ich mir ein Wort zu bemerken. Ich bin allerdings nicht Nationalöconom, um hier als Sachverständiger sprechen zu können, ich glaube aber, es würde selbst einem solchen die Widerlegung so lange schwer sein, bis der Herr Abg. Seiler sich entschlosse, eine Definition von Socialöconomie zu geben.

Staatsminister v. Beust: Gegenüber der Meinung, welche wohl die vorherrschende in der geehrten Kammer ist, dürfte das, was ich zu sagen habe, hauptsächlich nur den Zweck haben, den Standpunkt der Staatsregierung darzulegen. Die Regierung ist weit entfernt, denjenigen Erwägungen, von welchen die geehrte Deputation geleitet worden ist, die Berechtigung abzuspochen und noch weniger kann sie daran denken, ihr oder der geehrten Kammer, Falls sie den gemachten Vorschlägen beitreten sollte, einen Vorwurf daraus zu machen. Ich erwidere dies auf eine zu Anfang der Discussion gefallene Aeußerung, worin man darauf hinwies, daß hier der Regierung Gelegenheit geboten wäre, der Kammer wieder einmal vorzuhalten, daß sie hier wieder einmal weniger liberal gewesen sei, als die Regierung. In dieser Beziehung wird die Regierung nie daran erinnern. Wenn sie aber bei einzelnen Anlässen, wie es bei der Berathung des Vereins- und Jagdgesetzes vom Jahre 1851 der Fall war, darauf hinweist, daß von der Regierung liberale Bestimmungen vorgeschlagen, von der Kammer aber modificirt oder im entgegengesetzten Sinne angenommen worden sind, so hat sie dabei nur im Auge,

den Vorwurf von sich abzulehnen, als müsse ein gleiches Vorgehen von ihr allemal auf einer reactionären Richtung oder auf einer Basis beruhen, welche nicht nothwendig aus einer gewissenhaften Erwägung der Sache selbst hervorgegangen wäre. Wenn ich nun nichtsdestoweniger mich dahin auszusprechen habe, daß die Regierung mit den Vorschlägen der geehrten Deputation ihrerseits sich nicht einverstanden erklären kann und von ihrem Standpunkte aus allerdings die einfache Annahme des Gesetzes zu wünschen gehabt hätte, so will ich diesen Standpunkt nur mit wenigen Worten beleuchten. Die Regierung hat bei Beginn der Berathung über das Gewerbegesetz diejenigen Motive ausführlich dargelegt, von welchen sie bei Vorlage dieses Gesetzes geleitet worden ist. Ich habe es damals an dieser Stelle ausgesprochen, daß die Regierung sich vollständig bewußt sei der großen Bedeutung des Schrittes, der dadurch gemacht werde, daß sie sich Rechenschaft gegeben habe von der Unvermeidlichkeit desselben und sich klar zu werden gesucht habe über den Weg, der bei Verfolgung dieses Schrittes unbedingt eingehalten werden müsse. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß, nachdem einmal der im Jahre 1857 gemachte erste Versuch einer Gewerbe-freiheit mittelst eines Ueberganges den erwarteten Anklang nicht gefunden, nunmehr die Regierung sich zu entscheiden hatte für sofortigen Eintritt unbedingter Gewerbe-freiheit, und von diesem Augenblicke an hat sie allerdings ihr Augenmerk entschieden darauf gerichtet, daß das Princip möglichst consequent durchgeführt werden müßte. Sie ist dabei von zwei Betrachtungen hauptsächlich geleitet worden: Einmal namentlich geht sie davon aus, daß es die erste Aufgabe sei, den Gewerbetreibenden zu einer Zeit, wo sie in ein neues, zum Theil unbekanntes Gebiet treten sollen, alle Mittel zu gewähren, sich auf dem neuen Boden festzusetzen, um den neuen Kampf zu bestehen, und alle und jede Beschränkungen, die sie entmuthigen könnten, zu entfernen. Der zweite Grund ist der, daß, je consequenter die neue Gesetzgebung bei uns in das Leben tritt, man um so mehr Aussicht hat, in anderen deutschen Staaten Nachahmung zu finden und das ist weniger eine Befriedigung der legislatorischen Eitelkeit, als ein praktischer Nutzen, wenn die Annahme und Einführung ähnlicher Bestimmungen in benachbarten Staaten stattfindet. Die Regierung ist diesen Anschauungen und Grundsätzen bei dem Entwurfe des Gewerbegesetzes treu geblieben. Sie hat bei Gelegenheit der Berathung über §. 6 sich sehr entschieden gegen die, bei der Berathung in der Zweiten Kammer aufgetretenen Versuche einer Modification ausgesprochen. In der anderen Kammer war sie weniger glücklich, bei der abermaligen Berathung in dieser Kammer wurde ihren Wünschen entsprochen. Es folgte endlich das Vereinigungsverfahren, welches sehr langsam und mühsam war und erst als alle Hoffnung schwand, das Gesetz in der ursprüng-